



Einladung zur Gemeindeversammlung Donnerstag. 26. November 2015, 19.30 Uhr in der Aula des Schulhauses

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2015
2. Jungbürgeraufnahme Jahrgang 1997
3. Kreditbegehren
 - a) Fr. 80'000.-- Sanierung Strassenbelag Oberdorfstrasse
 - b) Fr. 87'000.-- Wasserleitung Dorfstrasse Dorfplatz bis Dorfausgang in Richtung Opfertshofen (Zusatzkredit)
4. Kehrrechtgebühren für das Jahr 2016
5. Voranschläge 2016 (inkl. Spezialfinanzierungen und Fonds) und Steuerfuss von 105 % für das Jahr 2016 der Gemeinde Büttenhardt; **das Budget 2016 kann auf Wunsch bei der Gemeindekanzlei bezogen werden (Tel. 052 649 26 86)**
6. Teilrevision der Ortsverfassung Büttenhardt; der Entwurf der revidierten Ortsverfassung kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden
7. Erlass einer Polizeiverordnung für Büttenhardt; der Entwurf der Polizeiverordnung kann bei der Gemeindekanzlei bezogen werden
8. Informationen zum Stand Fusionsabklärungen
9. Verabschiedungen
10. Verschiedenes (Infos aus den Referaten)

Die Unterlagen zu den Geschäften finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Büttenhardt in der Rubrik Gemeindeversammlung/Unterlagen

Hinweis auf Art. 30 Gemeindegesetz betreffend die Teilnahme/Anwesenheit an der Versammlung:

¹ In der Gemeinde wohnhafte Personen oder die im Dienst der Gemeinde stehenden Personen, die nicht stimmberechtigt sind, und die bei der Versammlungsleitung angemeldeten Medienvertreterinnen und Medienvertreter können der Versammlung als Zuhörerinnen oder Zuhörer beiwohnen.

² Sie haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen, die von denjenigen der Stimmberechtigten zu trennen sind, aufzuhalten.

Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung ist bis zum 65. Altersjahr obligatorisch. Wer diese Pflicht versäumt, hat eine Busse von Fr. 6.-- zu entrichten. Bitte verwenden Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis. Wer seinen Stimmrechtsausweis spätestens innert 3 Tagen nach der Versammlung bei der Gemeindekanzlei (Briefkasten) abgibt, gilt als entschuldigt.

Im Anschluss an die Versammlung lädt der Gemeinderat die Bevölkerung zu einem kleinen Apéro ein.

Erläuterungen zu den Traktanden:

Traktandum 1; Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2015 kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen oder bei der Gemeindekanzlei angefordert werden (Tel. 052 649 26 86).

Das Protokoll wird an der Gemeindeversammlung nicht vorgelesen. Die Prüfung erfolgte durch die Rechnungsprüfungskommission und den Gemeinderat.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Versammlungsprotokolls vom 19. Mai 2015 genehmigen.

Traktandum 2 Jungbürgeraufnahme

Larina Kohli, Luca Fisler und Marco Sigg können als Stimmbürgerin und Stimmbürger offiziell aufgenommen werden.

Traktandum 3 Kreditbegehren

Traktandum 3a Kredit von Fr. 80'000.-- Sanierung Strassenbelag Oberdorfstrasse

Im kommenden Jahr soll der Strassenbelag auf der Oberdorfstrasse, ab Kreuzung Buckstrasse bis zum Einlenker in die Hauptstrasse Richtung Opfertshofen saniert werden. An diese Strassensanierung werden keine Subventionen ausgerichtet.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Kredites von Fr. 80'000.-- Für die Sanierung des Strassenbelages an der Oberdorfstrasse

Traktandum 3b) Kredit von Fr. 87'000.-- Wasserleitung Dorfstrasse Dorfplatz bis Dorf- ausgang in Richtung Opfertshofen (Zusatzkredit)

Die RWV plant in den Jahren 2015 - 2020 verschiedene Investitionen im Leitungsnetz. Zurzeit werden solche Investitionen vom Kanton noch subventioniert. Die Subventionsanträge müssen aber bis Ende 2015 eingereicht werden. Bei späterer Eingabe werden keine Beiträge mehr ausbezahlt. Damit die Projekte in den nächsten Jahren noch subventioniert werden, muss die RWV möglichst rasch den Gesamtbetrag als Subventionsantrag eingeben. Dies erfordert eine Zustimmung der drei Verbandsgemeinden im Oberen Reiat.

An der Gemeindeversammlung vom 27. November 2014 wurde den Projekten der RWV zugestimmt. Für die Wasserleitung Dorfplatz bis Hogeracker wurde mit einem Kredit von Fr. 158'000.-- gerechnet. Neu wird von Fr. 245'000.-- ausgegangen. Es muss deshalb ein zusätzlicher Kredit von Fr. 87'000.-- genehmigt werden. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt erst 2017 oder 2018.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des Zusatzkredites von Fr. 87'000.-- für die Sanierung der Wasserleitung Dorfplatz bis Hogeracker.

Traktandum 4 Kehrichtgebühren 2016

Bei den Sackgebühren und Sperrgutgebühren drängen sich keine Änderungen auf.

Für die gewerblichen Container soll, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Systems beim Abfuhrunternehmen, bei den gewerblichen Containern ab 2016 nach effektiv angeliefertem Gewicht abgerechnet werden.

Die Kosten für die Kehrichtabfuhr betragen rund Fr. 21.--/100 kg zuzüglich Transport von rund Fr. 16.--/100 kg.

Die Vorprüfung durch das Departement des Innern des Kantons Schaffhausen hat ergeben, dass der Wechsel des Verrechnungssystems bei den Containern zulässig ist. Der eidg. Preisüberwacher steht verzichtet aus Prioritätsgründen auf eine Stellungnahme.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Festsetzung der Kehrichtgebühren wie folgt:

Gebührenmarke rot (110 l)	Fr. 4.80
Sperrgutbündel	Fr. 4.80
Gebührenmarke gelb (35 l)	Fr. 1.60
Containergebühr	Fr. 37.--/100 kg
Gebührenmarken für 60-l-ISäcke	Fr. 3.20 (= 2 gelbe Marken)

Traktandum 5 Voranschläge 2016

Es wird auf den separaten Kommentar zu den Voranschlägen 2016 verwiesen. Das Budget 2016 kann bei der Gemeindkanzlei (Tel. 052 649 26 86 oder E-Mail info@buettenhardt.ch) angefordert werden.

Die Voranschläge basieren auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 105 %. Die Kreditanträge gemäss Traktandum 3 sind im vorliegenden Voranschlag berücksichtigt.

Antrag: Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission beantragen die Genehmigung der Voranschläge für das Jahr 2016 und die Festsetzung des Steuerfusses auf 105 %.

Traktandum 6 Änderung der Ortsverfassung

Aufgrund von Änderungen im übergeordneten Recht muss die Ortsverfassung angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit soll die Zahl der Mitglieder der Schulbehörde auf vier (bisher 5) Mitglieder reduziert werden.

Bestimmungen alt	Textvorschlag neu	Bemerkungen
Art.5 2 Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen: a) Schulbehörde b) Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde	Art. 5 2 Kommissionen mit besonderen Verwaltungsbefugnissen: a) Schulbehörde b) Erbschaftsbehörde ³⁾	Durch die Einführung der KESB wurden die Vormundschaftsbehörden aufgehoben.

<p>Art. 11 1 Die Schulbehörde setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei gewählten Mitgliedern, von Amtes wegen der Schulreferentin oder dem Schulreferenten sowie der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher.</p>	<p>Art. 11 1 Die Schulbehörde setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei gewählten Mitgliedern, von Amtes wegen der Schulreferentin oder dem Schulreferenten sowie der Schulvorsteherin oder dem Schulvorsteher.³⁾</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes (insbesondere Art. 72 SchulG) am 01.01.2014 kann die Anzahl der Schulbehördenmitglieder reduziert werden. Die Schulbehörde muss nur noch aus mind. drei Mitgliedern bestehen, wobei der/die Schulreferentin von Amtes wegen Mitglied der Schulbehörde ist.</p>
<p>Art. 12 1 Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde. 2 Bei Bedarf wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde.</p>	<p>Art. 12 1 Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit Erbschaftsbehörde.³⁾ 2 Bei Bedarf wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschaftsbehörde.³⁾</p>	<p>vergl. Erläuterungen bei Art. 5</p>
<p>Art. 13, Abs. 2 d) die drei Mitglieder der Schulbehörde</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 d) die zwei Mitglieder der Schulbehörde³⁾</p>	<p>vergl. Erläuterungen bei Art. 11.</p>
<p>Fussnoten 1) Änderung von Art. 13 Abs. 2 lit. h), j) und k) von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Mai 2008; genehmigt durch den Regierungsrat am 04. August 2009. 2) Änderung von Art. 13 Abs. 2 lit. f) und Art. 13 Abs. 3 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28. Juni 2012; genehmigt durch den Regierungsrat am 14. August 2012</p>	<p>Fussnoten 1) Änderung von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Mai 2008; genehmigt durch den Regierungsrat am 04. August 2009. 2) Änderung von der Gemeindeversammlung beschlossen am; genehmigt durch den Regierungsrat am</p>	<p>Ergänzung der Fussnoten aufgrund der vorgesehenen Änderungen</p>

Traktandum 7 Erlass einer Polizeiverordnung

Büttenhardt gehört zu den wenigen Gemeinden, in welchen noch keine Polizeiverordnung in Kraft ist. Gestützt auf die Empfehlungen der kantonalen Polizeiorgane hat der Gemeinderat eine Polizeiverordnung ausgearbeitet. Es handelt sich um einen für Gemeindegrösse von Büttenhardt praktikablen und genügend umfassenden Rechtserlass, der den wesentlichen Bedürfnissen gerecht wird und gleichzeitig die Arbeit der Schaffhauser Polizei erleichtern wird, da sie die wesentlichen Übertretungstatbestände einheitlich regelt. Ausserdem berücksichtigt die Polizeiverordnung eine umfassende Anwendung der Verordnung über den unmittelbaren Busseneinzug (SHR 311.101), welche in Büttenhardt (aufgrund fehlender Rechtsgrundlage betreffend die kommunalen Tatbestände, vgl. § 4) nicht anwendbar ist.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Polizeiverordnung.

GEMEINDERAT BÜTTENHARDT